

# Immer mehr Temporeduktionen

Besonders in der Stadt Bern werden Temporeduktionen immer häufiger eingeführt. Wer betroffen ist und den Sinn der vorgesehenen Verkehrsbeschränkungsverfügung bezweifelt, hat die Möglichkeit, schriftlich Beschwerde einzulegen. Ein Beispiel am Fall der Berner Jungfraustrasse.



Noch nicht bewilligte Temporeduktion auf 30 km/h an der Berner Jungfraustrasse

**M**ehr und mehr werden im Kanton Bern Verkehrsbeschränkungen verfügt, vor allem Reduktionen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit. So werden in der Stadt Bern fleissig Tempo 30 und Tempo 20 eingeführt. Tempo-30-Zonen können sinnvoll sein, wenn sie dazu dienen, den Verkehr in Quartieren zu beruhigen, indem sie ihn auf Hauptverkehrsachsen kanalisieren und bündeln. Namentlich in Quartieren und auf wenig befahrenen Strecken kann ein Temporegime helfen, Schleichverkehr zu vermeiden.

## Schrittweise Einführung

Wo aus Sicht des TCS derartige Tempolimitierungen keinen Sinn ergeben, ist hingegen auf Hauptverkehrsachsen. Nun lässt sich beobachten, dass vermehrt zuerst auf Quartierstrassen das Tempo reduziert wird, weil dort mit der Zustimmung aus der Bevölkerung gerechnet werden kann. In einem späteren Schritt werden dann die Strassenabschnitte mit bereits reduziertem Tempo «zusammengeführt», indem auf der dazwischen liegenden Hauptverkehrsachse ebenfalls die zulässige Höchstgeschwindigkeit eingeschränkt wird.

Dieses schrittweise Vorgehen ist für die Bevölkerung oft nicht transparent. Zusätzlich stellt sich die Frage, ob die Motivation in einer Verbesserung von Verkehrssicherheit und Lärmschutz zu suchen ist oder eher in politischer Ideologie.

Denn sobald wieder überall dieselbe Höchstgeschwindigkeit gilt, besteht die Gefahr, dass damit Schleichverkehr durch die Quartiere begünstigt wird, was wiederum negative Folgen für Verkehrssicherheit und Lärmschutz nach sich zieht.

## Gesetzliche Frist einhalten

Verkehrsbeschränkungsverfügungen müssen im Anzeiger publiziert werden. Wer damit nicht einverstanden und von der Massnahme betroffen (legitimiert) ist, hat die Möglichkeit, Beschwerde zu führen. Dies muss innerhalb einer 30-tägigen Frist geschehen. Obwohl das auf den ersten Blick als ausreichende Zeitspanne erscheinen mag, kann die Frist überraschend eng werden, gerade wenn die Ausschreibungen vor den Sommerferien oder über die Feiertage publiziert werden.

Bei baulichen Massnahmen ist das Vorgehen analog, das zulässige Rechtsmittel hier ist jedoch die Einsprache.

Bianca Sommer

## Vorgehen bei Einsprachen resp. Beschwerden

Bauvorhaben resp. bewilligungspflichtige Verkehrsbeschränkungsverfügungen werden im Anzeiger publiziert. Im Rahmen der Rechtsmittelbelehrung wird erwähnt, ob Einsprache oder Beschwerde geführt werden kann. Enthalten muss eine Beschwerde/Einsprache einen Antrag (was wird gefordert), Angabe von Tatsachen und Beweismittel (wo möglich beilegen), eine Begründung und eine Unterschrift. Diese müssen an die in der Ausschreibung angegebene Adresse gesendet werden. Die Frist beträgt 30 Tage ab der Veröffentlichung. Die eingegangenen Rechtsmittel werden von der zuständigen Stelle geprüft und die Beschwerde-/Einspracheführer bezüglich weiterem Vorgehen kontaktiert.

## Einladung zur Hauptversammlung

**Dienstag, 30. April 2019, 18.30 Uhr, Restaurant Schmiedstube in Bern**

Wir laden unsere Mitglieder zur Hauptversammlung mit anschliessendem Nachtessen. Bitte Mitgliederausweis mitbringen.

### Traktanden

1. Begrüssung und Eröffnung
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Jahresbericht 2018
4. Jahresrechnung 2018
5. Entlastung des Vorstandes
6. Budget 2019
7. Jahresbeitrag 2020
8. Wahlen
9. Anträge der Mitglieder
10. Verschiedenes

Anträge von Mitgliedern müssen beim Vorstand bis spätestens drei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich eingereicht werden.

Das letztjährige Protokoll kann im Sekretariat, Thunstrasse 61, in Bern, oder unter [www.sektionbe.tcs.ch](http://www.sektionbe.tcs.ch), Bern-Mittelland eingesehen werden.